ZÜRCHER
FILMSTIFTUNG

# Förderrichtlinien «Prototyp» und «Herstellung & Go-to-Market»

4.1.0.1

gültig ab 1. September 2025

---

Dieses Dokument bildet zusammen mit dem Reglement Digitale Kultur vom 30. August 2025 eine Einheit und ist integraler Bestandteil davon.

## 1. Präambel

Ziel der Förderung ist es, innovative und qualitativ hochstehende Projekte zu ermöglichen, respektive neue, interaktive Formate und Darstellungsformen mit kulturellem Wert im Bereich der Digitalen Kultur zu unterstützen. Dies beinhaltet Computerspiele, Extended Reality und andere interaktive Erzählformate für eine interaktive Rezeption.

Im Zentrum steht die Unterstützung von Projekten. Diese können in zwei Kategorien «Prototyp» und «Herstellung & Go-to-Market» unterstützt werden. Die Förderung von Prototypen ermöglicht es Kulturschaffenden, ihre Ideen unter professionellen Bedingungen weiterzuentwickeln und damit optimale Voraussetzungen für die Finanzierung der nächsten Projektschritte – Herstellung & Go-to-Market – zu erhalten. Um sicherzustellen, dass digitale Kulturprojekte erfolgreich realisiert werden, umfasst die Förderung ergänzend zur Prototypenentwicklung auch die Stufen «Herstellung & Go-to-Market».

## 2. Selbsteinschätzung «mit Marktpotenzial» oder «ohne Marktpotenzial»

Beide Förderinstrumente «Prototyp» und «Herstellung & Go-to-Market» unterscheiden zwischen Projekten «mit Marktpotenzial» und Projekten «ohne Marktpotenzial».

Im Unterschied zu Projekten «ohne Marktpotenzial» zielen Projekte «mit Marktpotenzial» auf einen funktionierenden Markt und versprechen sich Einnahmen. Sie sind so konzipiert, dass sie die Bedürfnisse einer spezifischen Zielgruppe adressieren und sich in einem wirtschaftlichen Kontext erfolgreich behaupten können.

Pro Kategorie «mit Marktpotenzial» oder «ohne Marktpotenzial» gibt es je eine eigene Fachkommission.

Antragstellende entscheiden eigenverantwortlich, welcher Kategorie ihr Projekt entspricht. Die Geschäftsstelle der Zürcher Filmstiftung behält sich vor, diese Zuordnung auf Grund der formellen Vorprüfung oder auf Empfehlung der Fachkommissionen nach Rücksprache mit den Antragstellenden hin zu ändern.

# 3. Förderung «Prototyp»

## 3.1 Gegenstand und Höchstbeiträge

Die Zürcher Filmstiftung fördert die Entwicklung von Prototypen. Ein Prototyp ist eine vorläufige, erfahrbare Version oder Modell eines Produkts, das insbesondere im digitalen Kontext eingesetzt wird, um Design, Funktionalität und Nutzererfahrung frühzeitig zu testen und zu optimieren.

Bei positiver Beurteilung des Antrags durch die Fachkommission wird ein Beitrag in Höhe von maximal CHF 75'000 ausgerichtet.

## 3.2 Inhalt und Umfang des Förderantrags

Der Förderantrag (inkl. detailliertem Projektbeschrieb) muss folgende Punkte enthalten:

a. Früher, erfahrbarer Prototyp (wenn möglich testbare Version). Das eingereichte Material muss technisch testbar und inhaltlich aussagekräftig sein.
b. Lebenslauf und Portfolio der beteiligten Personen
c. Konzept für die beantragte Entwicklungsstufe
d. Projektorganisation mit Verantwortlichkeiten
e. Projekt- und Releaseplanung inkl. Zielgruppenanalyse (für Anträge ohne Marktpotenzial), Marktanalyse (für Anträge mit Marktpotenzial)
f. Detailliertes Budget und Finanzierungsplan inkl. Angaben zu eigenem Arbeitsaufwand
g. Geplante Massnahmen bezüglich ökologischer und sozialer Nachhaltigkeit, Diversity sowie zur Zugänglichkeit (z.B. Inklusion oder Zugänglichkeit des gewählten digitalen Mediums)
h. Trailer (maximal 2 Minuten)
i. Nachweis Urheber- und Nutzungsrechte (Nachweis der Rechteinhaberschaft)

Um vollständig zu sein, muss ein Antrag alle projektrelevanten Informationen enthalten. Der Antrag ist in Englisch abzufassen.

Der Umfang des Projektbeschriebs (Punkte c bis g) darf 15 Seiten (ohne Anhänge und Verträge) nicht überschreiten.

Bei wesentlichen Änderungen gegenüber dem Förderantrag ist die Geschäftsstelle der Zürcher Filmstiftung unverzüglich schriftlich zu informieren.

# 4. Förderung «Herstellung & Go-to-Market»

## 4.1 Gegenstand und Höchstbeiträge

Die Zürcher Filmstiftung fördert

a. die Herstellung eines Projekts auf der Grundlage eines ausgereiften Prototyps.

b. die Marketing,- Promotions- und Auswertungsmassnahmen auf der Grundlage eines Projekts, dessen Herstellung nachweislich finanziert ist.

Voraussetzung für eine Förderung auf Stufe «Herstellung & Go-to-Market» ist, dass das Projekt entweder durch andere Förderinstitutionen und Finanzierungspartner (Publisher, Medienunternehmen usw.) oder durch Eigenmittel (Barmittel) mit mindestens einem Drittel der angefragten Fördersumme mitfinanziert wird.

Für Projekte der Kategorie «ohne Marktpotenzial» (siehe Ziff. 5.) kann diese Kofinanzierung auch von einer anderen Förderinstitution oder der Zürcher Filmstiftung selbst kommen (z.B. vorhergehende Förderung eines Prototyps).

Bei positiver Beurteilung des Antrags durch die Fachkommission wird ein Beitrag in Höhe von maximal CHF 150'000 ausgerichtet.

### 4.2 Inhalt und Umfang des Förderantrags

Der Förderantrag (inkl. detailliertem Projektbeschrieb) muss folgende Punkte enthalten:

a. Ausgereifter Prototyp oder fortgeschrittenes Projekt (wenn möglich Vertical Slice). Das eingereichte Material muss technisch testbar und inhaltlich aussagekräftig sein.
b. Lebenslauf und Portfolio der beteiligten Personen
c. Konzept für die beantragte Entwicklungsstufe
d. Projektorganisation und Verantwortlichkeiten
e. Projekt- und Releaseplanung inkl. Zielgruppenanalyse (für Anträge ohne Marktpotenzial), Businessplan, Marktpositionierung und Marktanalyse (für Anträge mit Marktpotenzial)
f. Detailliertes Budget und Finanzierungsplan inkl. Angaben zur Drittfinanzierung und zu eigenem Arbeitsaufwand
g. Geplante Massnahmen bezüglich ökologischer und sozialer Nachhaltigkeit, Diversity sowie zur Zugänglichkeit (z.B. Inklusion oder Zugänglichkeit des gewählten digitalen Mediums)
h. Trailer (maximal 2 Minuten)
i. Nachweis Urheber- und Nutzungsrechte (Nachweis der Rechteinhaberschaft)
j. Signierter Nachweis der Eigen- oder Drittfinanzierung sowie eine unterzeichnete Absichtserklärung, aus der hervorgeht, dass die Antragstellenden diesen Geldbetrag in die Produktion investieren (der Arbeitsaufwand wird nicht als Eigenfinanzierung akzeptiert)

Um vollständig zu sein, muss ein Antrag alle projektrelevanten Informationen enthalten. Der Antrag ist in Englisch abzufassen.

Der Umfang des Projektbeschriebs (Punkte c bis g) darf 25 Seiten (ohne Anhänge und Verträge) nicht überschreiten.

Bei wesentlichen Änderungen gegenüber dem Förderantrag ist die Geschäftsstelle der Zürcher Filmstiftung unverzüglich schriftlich zu informieren.

## 5. Beitragsbeschränkung pro Projekt

Der maximale Förderbeitrag durch die Zürcher Filmstiftung liegt bei CHF 150'000 pro Projekt («Prototyp» und «Herstellung & Go-to-Market» zusammen).

## 6. Antragsberechtigung

Die Antragsberechtigung ist in Ziff. 3 des Reglements Digitale Kultur geregelt.

# 7. Verfahrensgrundsätze

## 7.1 Einreichen eines Antrags

Antragsberechtigte Trägerschaften müssen sich auf der Onlineplattform «Digitale Kultur» der Zürcher Filmstiftung registrieren.

Für die fristgerechte Einreichung muss der vollständige Antrag am Eingabetermin auf der Onlineplattform «Digitale Kultur» der Zürcher Filmstiftung bis um 23:59 Uhr Mitteleuropäische Zeit (MEZ) eingereicht werden.

Die Eingabetermine werden in der Regel 3 Monate im Voraus festgelegt und publiziert.

## 7.2 Vorgezogene Arbeiten

Anträge sind jeweils für die chronologisch aktuell anstehende Projektstufe («Prototyp», «Herstellung & Go-to-Market») zu stellen. Vorgezogene Arbeiten erfolgen auf alleiniges Risiko. Ein vorzeitiger Arbeitsbeginn ist im Antragsdossier offen zu legen. Ist die Projektrealisation bereits sehr weit fortgeschritten, kann die Kommission einen Beitrag aus diesem Grund verweigern.

## 7.3 Rückzug eines Antrags

Anträge, die 10 Kalendertage oder weniger vor der Kommissionssitzung zurückgezogen werden, gelten als abgelehnt.

## 7.4 Erneute Einreichung eines abgelehnten Antrags

Eine zweite Einreichung eines Projekts auf derselben Förderstufe ist nur bei der Stufe «Herstellung & Go-to-Market» und maximal ein zweites Mal möglich, sofern

a. die Fachkommission eine Empfehlung zur Überarbeitung abgegeben hat und

b. das Datum der ersten Einreichung nicht länger als zwei Jahre zurückliegt.

Für eine erneute Einreichung müssen wesentliche Elemente im Projekt grundlegend überarbeitet worden sein. Diese Veränderungen müssen nachvollziehbar dargelegt werden.

## 7.5 Formelle Prüfung

Die Geschäftsstelle nimmt eine formelle Prüfung der eingegangenen Anträge vor. Anträge, welche die formellen Voraussetzungen nicht erfüllen, nicht vollständig sind oder zum massgeblichen Termin nicht fristgerecht eingereicht worden sind, werden von der Geschäftsstelle zurückgewiesen (Nichteintreten).

## 7.6 Fachliche Prüfung und Entscheidungskriterien

Anträge, die die formellen Kriterien erfüllen, werden von der zuständigen Fachkommission fachlich geprüft. Entscheidend für die Zusprechung eines Beitrages sind der künstlerische und kulturelle Wert (künstlerisch-kreative Eigenständigkeit), insbesondere:

a. ob das Projekt hinsichtlich Qualität und Originalität überzeugt,

b. ob zwischen Konzept, Budget, Finanzierungsplan, Projektorganisation und Releasestrategie die notwendige Kohärenz gegeben ist,

c. ob die Finanzierung des Projekts als realistisch erscheint,

d. ob das Team in seiner Zusammensetzung über die dem Projekt und der Höhe des angefragten Förderbeitrags angemessene Professionalität und Erfahrung verfügt,

e. ob die antragstellende Trägerschaft über die wirtschaftlichen Grundlagen zur Realisierung des konkreten Projekts verfügt (Risikobewertung),

f. ob bei Projekten mit Marktpotenzial das Marketingkonzept und die Marktanalyse plausibel erscheinen, respektive bei Projekten ohne Marktpotenzial die Zielgruppenanalyse,

g. ob das Projekt im Quervergleich zu anderen Projekten prioritär ist.

Verbindliche Entscheidungsgrundlage bildet der eingereichte Antrag. Der zuständigen Fachkommission ihrerseits obliegt es zu entscheiden, ob das eingegebene Material den erfragten Beitrag rechtfertigt.

Abgesehen von begründeten Ausnahmen wird entweder der gesamte angefragte Beitrag ausbezahlt oder keine Förderung gewährt.

Antragstellende können auf Stufe «Herstellung & Go-to-Market» zu einem Pitch vor der Fachkommission eingeladen werden.

## 7.7 Förderentscheide

Förderentscheide werden ausschliesslich schriftlich mitgeteilt. Sie sind abschliessend und Rekurse sind nicht möglich. Über die Begründung des Entscheids wird keine Korrespondenz geführt. Die Geschäftsleitung oder Mitglieder der Fachkommission können den Entscheid der Fachkommission auf Verlangen mündlich kommentieren.

Die Fachkommission kann Anregungen zur weiteren Entwicklung oder Überarbeitung geben. In besonderen Fällen kann die Fachkommission Bedingungen und Auflagen an den Förderentscheid knüpfen. Diese müssen auf dem eingereichten Antragsdossier basieren.

## 7.8 Veröffentlichung von Förderentscheiden

Förderzusagen der Zürcher Filmstiftung werden nach erfolgter Mitteilung an die Antragstellenden auf der Webseite der Zürcher Filmstiftung veröffentlicht.

## 7.9 Finanzierungszusagen

Die Form der Förderbeiträge ist in Ziff. 4.1 des Reglements Digitale Kultur geregelt.

Bei Projekten mit einem Gesamtförderbeitrag ab CHF 100'000 muss eine Richtlinie zu sozialer und ökologischer Nachhaltigkeit bestehen. Sollte keine solche bestehen, können die Kosten dafür im Budget angesetzt werden.

## 7.10 Überprüfung der Auszahlungsbedingungen

Vor jeder Auszahlung überprüft die Geschäftsstelle die Erfüllung der im Darlehensvertrag vereinbarten Bedingungen sowie das Fortbestehen der Fördervoraussetzungen. Dazu kann sie von den Berechtigten zusätzliche Angaben und Unterlagen verlangen.

Lassen sich Mängel nicht innert der von der Geschäftsstelle gesetzten Frist beheben, ist die Auszahlung zu sistieren.

Im Zweifelsfall muss das Projekt zusammen mit einem Bericht dem zuständigen Organ vorgelegt werden. Dieses kann in einer Neubeurteilung bereits gesprochene Beiträge kürzen oder aberkennen. Vor einer beabsichtigten Kürzung oder Aberkennung müssen Betroffene zwingend angehört werden. Bereits ausbezahlte aberkannte Gelder müssen verzinst zurückerstattet werden. Es ist der jeweils aktuelle Verzugszins der Kantonalen Zürcher Steuerbehörde anzuwenden.

### 7.11 Auflagen und Pflichten

Auflagen und Pflichten sind in Ziff. 4 des Reglements Digitale Kultur geregelt.

## 8. Wirkungsmessung

Die Zürcher Filmstiftung nutzt die 3-jährige Pilotphase der Förderung der Digitalen Kultur zum Lernen und evaluiert ihre Förderung. Hierfür werden die Träger:innen der geförderten Projekte in geeigneter Form evaluiert, u.a. durch die Überprüfung ihrer Leistungs- und Wirkungsziele. Die Teilnahme ist Pflicht.

## 9. Schlussbestimmungen

Diese Richtlinie wurde vom Stiftungsrat am 30. August 2025 beschlossen und per 1. September 2025 in Kraft gesetzt.

Zürich, 30. August 2025